



## **Satzung der Stiftung Hospital zum Graal vom 21.07.1994 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 29.01.2015**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

Die aus der Wende des 15./16. Jahrhunderts stammende Stiftung führt den Namen "Hospital zum Graal". Sie ist eine selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lüneburg.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Errichtung und der Betrieb von mildtätigen und sonstigen Einrichtungen sowie Diensten für sozial Bedürftige und Benachteiligte, besonders im Bereich der Altenhilfe. Vorrangig gewährt die Stiftung insbesondere älteren Personen Unterkunft in dem im Eigentum der Stiftung stehenden Gebäude in Lüneburg, Feldstraße 28.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke; ihre Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

(1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, und nur die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen sind zu dem Stiftungszweck zu verwenden, soweit sie nicht zur Erhaltung oder Vermehrung des Stiftungsvermögens verwendet werden.

(2) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum 31.12.2012 aus Grund- und aus Kapitalvermögen. Das Grundvermögen besteht zum 31.12.2012 aus im Grundbuch von Lüneburg eingetragenen Grundbesitz mit einer Größe von insgesamt ca. 16,64 ha. Das Kapitalvermögen beträgt zum 31.12.2012 rd. 819.000 EUR. Die Kreditverbindlichkeiten betragen zum 31.12.2012 rd. 293.000 EUR.

(3) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen, soweit sie nicht für andere zulässige Zwecke benötigt werden.

(4) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden, soweit diese dazu bestimmt sind.

### **§ 4**

#### **Verwendung der Mittel**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit es die Ertragslage der Stiftung erlaubt, darf sie anderen gemeinnützigen Stiftungen oder der Hansestadt Lüneburg Zuwendungen für mildtätige und gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Altenhilfe, gewähren, soweit mit diesen Zuwendungen Zwecke erfüllt werden, die dem der Stiftung vergleichbar sind. Zur nachhaltigen Erfüllung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks können die Stiftungsmittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

### **§ 5**

#### **Verwaltung und Vertretung**

Die Stiftung wird nach den Bestimmungen des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des Nds. Stiftungsgesetzes von der Hansestadt Lüneburg und ihren Organen verwaltet und vertreten. Soweit die Hansestadt Lüneburg gemäß § 181 BGB in der Vertretung behindert ist, wird die Stiftung durch einen von der Stiftungsaufsicht beim für Inneres zuständigen Ministerium gemäß § 167 BGB bevollmächtigten Vertreter vertreten. Die Hansestadt Lüneburg stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf.



## **§ 6 Stiftungsrat**

(1) Die Stiftung hat einen Stiftungsrat, der aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Dem Stiftungsrat gehören darüber hinaus mit beratender Stimme drei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens an, die besondere Erfahrung und Sachkunde im Bereich des Gemeinwesens besitzen und bereit und geeignet sind, im Sinne der Stiftung zu wirken.

(2) Die Bildung des Stiftungsrates sowie die Zusammensetzung, Berufung und Befugnisse der Mitglieder nach Abs. 1 richten sich nach den für den Rat der Hansestadt Lüneburg und seiner Ausschüsse geltenden Vorschriften, insbesondere der §§ 71 ff. NKomVG und der Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg.

(3) Abweichend von § 4 der Geschäftsordnung des Rates der Hansestadt Lüneburg finden die Sitzungen des Stiftungsrates nichtöffentlich statt.

## **§ 7 Aufgaben und Zuständigkeiten des Stiftungsrates**

(1) Der Stiftungsrat überwacht die Erfüllung des Stiftungszwecks. Er ist berechtigt, die Hansestadt Lüneburg in allen Angelegenheiten der Stiftung zu beraten und im in § 5 Abs. 1 Buchst. h) der Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg festgelegten Rahmen über solche Angelegenheiten zu entscheiden. Über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen sowie die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses entscheidet der Rat der Hansestadt Lüneburg. Entscheidungen über die Zuwendung von Stiftungsmitteln, die einen Betrag von 50.000 EUR übersteigen, trifft der Rat der Hansestadt Lüneburg.

(2) Der Stiftungsrat wirkt insbesondere bei folgenden Angelegenheiten der Stiftung mit und schlägt diese dem Rat der Hansestadt Lüneburg zur Entscheidung vor:

- Richtlinien der Vermögensbewirtschaftung,
- Richtlinien über die Tätigkeit des Hospitals (Konzeption).

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen des Rates der Hansestadt Lüneburg gebunden.

## **§ 8 Aufsicht**

Die Stiftung wird nach den Bestimmungen des NKomVG und den dort für anwendbar erklärten Vorschriften des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes geführt. Sie untersteht der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums.

## **§ 9 Vermögensanfall**

Bei Auflösung, Erlöschen oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an die Hansestadt Lüneburg. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken, vornehmlich im Sinne von § 2 der Satzung, zu verwenden.

Lüneburg, den 29.01.2015  
Hansestadt Lüneburg

Mädge  
Oberbürgermeister

.....  
Veröffentlicht am 19.03.2015 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 4



## Genehmigung

Gemäß § 135 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) i.V.m. § 19 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 514) wird die in der Sitzung des Rates der Hansestadt Lüneburg am 29.01.2015 beschlossene Neufassung der Satzung der Stiftung Hospital zum Graal genehmigt.

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres, Sport und Integration  
- 32.21-10243/1-355 022-2 -

Hannover, den 19.02.2015

Im Auftrage  
Bühre